

Satzung

zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II.Ordnung) der Gemeinde Bördeland für den OT Welsleben

Aufgrund der §§ 6 u.44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993(GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl.LSA S.477), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 u. 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405),in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Unterhaltungsverband „Elbaue“, Amtsbreite 1,39218 Schönebeck führt die Unterhaltung der Gewässer II .Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes durch, deren Mitglied die Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Welsleben, Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Zens, kraft Gesetzes ist. Zur Unterhaltung gehören die Aufgaben nach §§ 101 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung und sonstige Aufgaben werden durch Beiträge gem. §§ 28 ff. des Gesetzes über Wasser, und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG-BGBI. 91,405 ff in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 105 Abs. 2WG-LSA) gedeckt. Die Gemeinde Bördeland legt die Beiträge, die sie als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „ Elbaue“ zu entrichten hat, um. Die Umlage erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umlagepflichtige

- (1) Umlagepflichtig sind die Grundsteuerpflichtigen der in der Gemarkung Welsleben gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen.
- (2) Beim Wechsel der Grundsteuerpflicht geht die Umlagepflicht nach Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über.

§ 3 Ermittlung des umlagepflichtigen Gesamtaufwandes

Als umlagepflichtiger Gesamtaufwand gelten die Beiträge, die die Gemeinde jährlich für den OT Welsleben an die Unterhaltungsverbände nach § 1 zu zahlen hat.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte Gesamtaufwand wird auf die Umlagepflichtigen nach § 2 umgelegt.
- (2) Verteilungsmaßstab der Umlage ist die Größe der umlagepflichtigen Grundstücksflächen mit der Maßgabe, dass Zwischengrößen auf ganze **ar** aufgerundet werden.

§ 5 Höhe der Umlage

Die Umlage je ar ergibt sich aus dem Quotienten aus Gesamtaufwand(§3) und der Summe der Grundstücksflächen (§4 Abs. 2),aufgerundet auf ganze Cent.

Der Umlegungssatz pro ar beträgt:

Gesamtaufwand 2009 in €	Umlegungsfläche in ar	Umrechnungssatz in €/pro ar
14.651,78	209.311,18	0,069999

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, frühestens aber zum 01.04.des laufenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr fällig. Umlagen über **200,00 €** sind zur Hälfte zum Zeitpunkt nach Satz 1, im übrigen zum 01.08.des Jahres fällig.
- (3) Unterliegt ein Grundstück der Umlagepflicht und ist bis zum 01.03.des laufenden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt die für das Vorjahr festgesetzte Umlage bis zum Erlass eines neuen Bescheides als vorläufige Umlage und ist vom Umlagepflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichtigen sowie Festsetzungen und Erhebungen dieser Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- u. grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Gemeindesteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen-u.grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-und Steuer-Liegenschafts-,Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abbruchverfahren erfolgen kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs.2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

entgegen dieser Satzung handelt und es ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500,00 €** geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biere, den 17.12.2009

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel